

Reglement Fonds Finanzierung für Aktivitäten Junioren

Art. 1 Name und Zweck

- 1 Unter dem Namen "Fonds Finanzierung für Aktivitäten Junioren" (nachstehend Fonds genannt) wird ein Vermögen geäuft und für den untenstehend definierten Zweck verwaltet.
- 2 Der Zweck des Fonds ist, die Finanzierung der Anwerbung und Integration von Juniormitglieder abzusichern und auf ein breites Fundament zu stellen.

Art. 2 Organe

- 1 Die Verwaltung des Fonds untersteht:
 - a. Den vom Zentralvorstand gewählten Mitgliedern der Arbeitsgruppe Junioren des Schweizer Physiotherapie Verbandes (maximal 9 Personen) und
 - b. einem Vertreter der Geschäftsstelle des Schweizer Physiotherapie Verbandes.
- 2 Jedes Mitglied der Fondsverwaltung hat eine Stimme. Entscheide werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Eine Stimmengleichheit wird als Nein gewertet.
- 3 Mitglieder der Fondsverwaltung treten in Ausstand, wenn ein Gesuch aus ihrem Kantonal- oder Regionalverband behandelt wird.

Art. 3 Ausgabenkompetenz

- 1 Die Ausgabenkompetenz im Rahmen des vorhandenen Fondsvermögens obliegt der Verwaltung des Fonds.
- 2 Das Fondsvermögen darf zu keinem Zeitpunkt einen negativen Wert aufweisen.

Art. 4 Äufnung des Fonds

- 1 Die Kantonal- und Regionalverbände überweisen jährlich einen Beitrag zur Äufnung des Fonds.
- 2 Für die Berechnung der zu entrichtenden Mittel ist die Anzahl Aktivmitglieder und Organisationen des Kantonal- oder Regionalverbandes per 31.12. des Vorjahres massgebend.

- ³ Der Fonds ist ausserdem berechtigt, zusätzliche finanzielle Mittel von Gönnern, Sponsoren, aus Spenden und Legaten entgegenzunehmen.

Art. 5 Beiträge der Kantonal- und Regionalverbände

- ¹ Der Beitrag pro Aktivmitglied und Organisation der Physiotherapie beträgt CHF 2.00.¹
- ² Die PräsidentInnenkonferenz kann den Beitrag gemäss Absatz 1 abändern. Beschlüsse betreffend Beitragsänderungen müssen jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres gefällt werden.
- ³ Die Geschäftsstelle von physioswiss ermittelt jeweils die Anzahl Aktivmitglieder und Organisationen der Physiotherapie der einzelnen Kantonal- und Regionalverbände per 31.12. des Vorjahres und berechnet die daraus entstehende finanzielle Beteiligung.
- ⁴ Bei Kantonal- und Regionalverbänden, bei denen physioswiss für das Inkasso der Mitgliederbeiträge verantwortlich ist, werden die Beiträge für den Fonds mit dem entsprechenden Guthaben gegenverrechnet. Der entsprechende Abzug wird transparent ausgewiesen.
- ⁵ Bei Kantonal- und Regionalverbänden, die das Inkasso der Mitgliederbeiträge selber erledigen, wird Rechnung gestellt.

Art. 6 Gesuche

- ¹ Gesuche können ausschliesslich von Kantonal- und Regionalverbänden des Schweizer Physiotherapie Verbandes gestellt werden.
- ² Die Gesuche müssen bis zum 31.12. des Vorjahres bei physioswiss eintreffen um berücksichtigt zu werden.
- ³ Es können nur Gesuche bewilligt werden, die dem Zweck der Anwerbung und Integration von Juniormitglieder dienen.
- ⁴ Die Verwaltung des Fonds bestimmt in einem Kriterienkatalog, welche Bedingungen ein Gesuch erfüllen muss, damit dieses gutgeheissen werden kann.
- ⁵ Übersteigt die Höhe der bewilligten Gesuche das Fondsvermögen, so werden die bewilligten Unterstützungsbeiträge linear gekürzt, bis Fondsvermögen und Unterstützungsbeiträge einander entsprechen.
- ⁶ Die in den Gesuchen nachgesuchte Unterstützung kann gekürzt oder mit Auflagen verknüpft werden.

¹ Gemäss dem an der PräsidentInnenkonferenz vom 19. Februar 2016 verabschiedeten Finanzierungsvorschlag.

Art. 7 Dauer und Auflösung

- ¹ Die Dauer des Fonds ist unbefristet.
- ² Der Fonds kann auf Beschluss der PräsidentInnenkonferenz des Schweizer Physiotherapie Verbandes aufgelöst werden.
- ³ Das Fondsvermögen wird bei einer Auflösung nach Begleichung aller Verbindlichkeiten den Kantonal- und Regionalverbänden auf Basis der Anzahl Aktivmitglieder und Organisationen (per 31.12. des Vorjahres) anteilmässig ausbezahlt.

Art. 8 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die PräsidentInnenkonferenz des Schweizer Physiotherapie Verbandes am 17.11.2016 in Kraft.

Sursee, 3. Januar 2017 /GM